

Name:

Autochthone für Freiheit und Frieden

Kurzbezeichnung:

Frieden

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

Postfach 2
06682 Teuchern
z. H. Herrn Erwin Zaborowski

Telefon:

(03 44 43) 6 26 63
(03 44 43) 6 26 41

Telefax:

-

E-Mail:

berlin@dieautochthonen.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 01.06.2008)

Name:

Autochthone für Freiheit und Frieden

Kurzbezeichnung:

Frieden

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Erwin Zaborowski

Schatzmeister:

Brunhilde Saborowski

Schriftführer:

Franziskus Fuchs

Landesverbände:

./.

Autochthone für Freiheit und Frieden

Gesamtparteisatzung

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Zweck

(1) Die Partei trägt den Namen:

Autochthone für Freiheit und Frieden

Die offizielle Kurzbezeichnung lautet: Frieden (die Kurzbezeichnung wird im nachfolgenden Text eingesetzt.)

(2) Der Sitz der Partei ist die Hauptstadt Deutschlands, Berlin.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der Frieden ist Deutschland.

(4) Die Partei hat den Zweck, Bürger zu organisieren, die mit redlicher und glaubwürdiger Politik allein am Bürgerinteresse ausgerichtet sind.

Ziele der Frieden sind insbesondere:

a) für die Freiheit Deutschlands in Frieden zu wirken,

b) die Freiheitsräume des Bürgers in verantwortungsbewußter Weise zu erhalten, sinnvoll zu erweitern, und zwar in voller Ausgewogenheit des Rechtsstaats- und des Sozialstaatsprinzips,

c) hoher Einsatz in der Umweltpolitik, Stärkung des Ökologiedenkens und Natur- und Umweltschutz im engeren und weiteren Sinne,

d) Verwirklichung des innerparteilichen Demokratieprinzips sowie Ausübung einer Schutz- und Betreuungsfunktion gegenüber den Mitgliedern und deren Angehörigen nach bestem Vermögen. Die Partei bietet ihren Mitgliedern und Freunden neben einer politischen auch eine menschliche Heimat. Dem politisch Handelnden auferlegt die Frieden einen menschlichen und solidarischen Umgang;

e) an Wahlen zu deutschen Parlamenten und zum Europa-Parlament mit eigenen Kandidaten teilzunehmen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Frieden kann jeder Deutsche Autochthone werden, der sich zu den Grundsätzen der Frieden bekennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(1a) Parteianwärter kann jeder Deutsche Autochthone werden der das 15. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Aufnahmeantrag ist beim Gesamtvorstand der Frieden zu stellen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

(3) Funktionsträger haben unverzüglich ein polizeiliches Führungszeugnis beizubringen.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch den Tod,

b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand der Frieden zu erklären ist,

c) durch Ausschluß aufgrund einer Entscheidung des nach der Schiedsordnung zuständigen Schiedsgerichts bei parteischädigendem oder sonstigem satzungswidrigem Verhalten. Die Einzelheiten zum Aus-

schlußverfahren sind in der Schiedsgerichtsordnung enthalten. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen die Frieden.

(5) Mitglied kann nicht werden oder sein, wer:

a) kein deutscher Autochthon ist,

b) einer anderen Partei angehört deren politische Aussagen mit dem Grundsatzprogramm der Partei Autochthone für Freiheit und Frieden nicht koalitionsfähig sind.

c) das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in seiner ursprünglichen Fassung ablehnt oder einer terroristischen Organisation oder Gruppe angehört oder diese unterstützt oder Gewalt gegen Personen oder Sachen befürwortet oder ausübt,

d) infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der Satzung an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich:

a) jederzeit für die Frieden zu werben und ihre politische Arbeit zu unterstützen,

b) eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Einzelheiten zu den Gebühren und Beiträgen werden durch eine Finanz- und Beitragsordnung geregelt;

c) alle Veränderungen in der Mitgliedschaft und der Daten zu melden,

d) die Satzung der Frieden zu beachten.

(3) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

(4) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder werden im einzelnen inhaltlich und verfahrensgemäß durch die Bundesschiedsordnung geregelt.

B. Parteigliederungen

§ 4 Parteiorganisation

(1) Die Partei gliedert sich in:

a) Gesamtpartei,

b) Landesverbände,

c) Bezirksverbände,

d) Kreisverbände (Ortsverbände).

(2) Die Gesamtpartei kann Zusammenschlüsse von Vereinigungen und eine eigene Jugendorganisation innerhalb der Gesamtpartei zulassen und außerhalb der Partei unabhängige Arbeits- und Themenkommissionen und Freundeskreise bilden, die jedoch keine Gliederungen mit verbindlicher politischer Willensbildung sind.

§ 5 Die Gesamtpartei

Die Organe der Gesamtpartei sind:

a) der Gesamtparteitag,

- b) der Gesamtparteihauptvorstand,
- c) der Gesamtparteivorstand,
- d) das Gesamtparteipräsidium.

§ 6 Der Gesamtparteitag

(1) Der Gesamtparteitag ist das oberste Organ der Frieden. Er setzt sich zusammen aus:

- a) den Vertretern der Landesverbände, der Kreisverbände,
- b) dem Gesamtparteivorstand,
- c) dem Gesamtparteipräsidium.

Der Anteil der unter a), unter b) und unter c) genannten Vorstandsmitglieder darf aber nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Ablauf der erfolgten Wahlen. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

- (2) Den Landesverbänden steht für je angefangene 50 Mitglieder ein Vertreter zu. Den Kreisverbänden steht ein Mitgliedsvertreter zu.
- (3) Der Gesamtparteitag findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Gesamtparteivorstand schriftlich einberufen. Näheres regelt die Gesamtparteigeschäftsordnung. Diese wird vom Gesamtparteitag beschlossen.
- (4) Ein außerordentlicher Gesamtparteitag muß einberufen werden, wenn dies der Gesamtparteihauptvorstand oder der Gesamtparteivorstand oder das Gesamtparteipräsidium mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmen und zwei Drittel aller Landesverbände fordert.
- (5) Dem Gesamtparteitag gehören, sofern sie nicht in entsprechender Parteifunktion tätig sind, ohne Stimmrecht an:
 - a) die Mitglieder der Bundestagsfraktion,
 - b) die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen,
 - c) die Mitglieder von Regierungen des Bundes und der Länder.

§ 7 Aufgaben des Gesamtparteitages

Der Gesamtparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Gesamtparteivorstandes,
- (2) Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfer,
- (3) Erteilung der Entlastung,
- (4) Wahl des Gesamtparteivorstandes in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl,
- (5) Wahl des Gesamtparteipräsidiums in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl,
- (6) Wahl von mindestens zwei Finanzprüfern,
- (7) Wahl des Gesamtparteischiedsgerichts mit mindestens fünf Mitgliedern,
- (8) Wahl der Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit auf Vorschlag des Gesamtparteivorsitzenden,
- (9) Änderungen der Gesamtparteifinanz- und Beitragsordnung,
- (10) Entscheidung über alle grundsätzlichen Fragen, insbesondere Satzung, Parteiprogramm, Gesamtparteischiedsordnung, Gesamtparteiwahlordnung, Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien oder Organisationen, Vermögensverwaltung,

- (10a) **Aufstellung einer gemeinsamen Liste für alle Länder zur Europawahl.**
Wahl der Bewerber(innen) und Ersatzbewerber(innen) für die gemeinsame Liste in geheimer Abstimmung.
Dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber(innen). Bewerber(innen) müssen bei der geheimen Abstimmung nicht anwesend sein. Ihre Zustimmung zur Bewerbung muß dann jedoch dem Tagungspräsidium entweder schriftlich vorliegen oder mündlich gegeben sein und schriftlich nachgereicht werden;
- (11) **Beratung von Anträgen,**
- (12) **Bestimmung von Ort und Zeitpunkt des nächsten Gesamtparteitages.**

§ 8 Vorbereitung und Durchführung des Gesamtparteitages

- (1) **Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung und Verschmelzung bzw. Verbindung mit anderen politischen Parteien oder Organisationen müssen spätestens drei Monate vor dem Bundesparteitag durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.**
- (2) **Der Gesamtparteivorstand ist berechtigt, bei zwingenden Gründen eigene Satzungsänderungsanträge auf dem Gesamtparteitag kurzfristig zu stellen. Diese sind den Delegierten und Stimmberechtigten vor Eröffnung des Gesamtparteitages schriftlich zu übergeben.**

Zu Satzungsänderungen oder einem Auflösungsbeschluß ist die Zustimmung von drei Viertel aller Parteimitglieder erforderlich.

Der Beschluß der Verschmelzung mit anderen Parteien wird erst wirksam, wenn er durch eine Urabstimmung der Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen bestätigt ist.

Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

- (4) **Sonst entscheidet die Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.**
- (5) **Der Gesamtparteitag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Gesamtparteitag mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen. Dieser ist stets beschlußfähig.**
- (6) **Die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Gesamtparteitages sind in der Gesamtparteigeschäftsordnung enthalten.**

§ 9 Der Gesamtparteihauptvorstand

- (1) **Der Gesamtparteihauptvorstand besteht aus dem gewählten Gesamtparteivorstand und den gewählten Vertretern der Landesverbände, denen für je 50 Mitglieder ein Vertreter zusteht.**
- (2) **Stimmenübertragung ist unzulässig.**
- (3) **Dem Gesamtparteihauptvorstand obliegt die Erledigung aller Fragen Von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Parteitag.**

§ 10 Der Gesamtparteivorstand

- (1) **Der Gesamtparteivorstand besteht aus:**
- a) dem Gesamtparteivorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
 - c) dem Gesamtparteischatzmeister,
 - d) dem Gesamtparteischriftführer,
 - e) den Beisitzern.
- (2) **Der Gesamtparteivorstand wird von dem Gesamtparteitag gewählt.**
- (3) **Die Aufgaben des Gesamtparteivorstandes sind insbesondere:**

- a) **Leitung der Gesamtpartei Frieden und Durchführung der Beschlüsse des Gesamtparteitages und des Gesamtparteihauptvorstandes,**
 - b) **Bildung erforderlicher Gesamtparteiarbeitskreise (die Einzelheiten hierzu sind in der Gesamtparteigeschäftsordnung enthalten),**
 - c) **Diskussionsleitung über Fragen von Parteiangelegenheiten wie Satzungsänderungen, Parteiauflösungen und Verschmelzungen sowie Beitragsänderungen,**
 - d) **Mitwirkung bei der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag,**
 - e) **Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichts.**
- (4) **Der Gesamtparteivorstand hat das Recht, alle Gliederungen der Gesamtpartei jederzeit zu kontrollieren an allen Sitzungen und Versammlungen teil zunehmen und gehört zu werden.**
 - (5) **Der Gesamtparteivorsitzende hat die Weisungs- und Richtlinienkompetenz für alle Gliederungen der Partei. Er hat zu wichtigen politischen Themen die Meinung der Parteimitglieder mündlich oder schriftlich oder per Internet einzuholen. In gleicher Weise haben sich die Vorsitzenden der nachgeordneten Verbände zu verhalten, um mehr innerparteiliche Demokratie zu verwirklichen.**

§ 11 Das Gesamtparteipräsidium

- (1) **Das Gesamtparteipräsidium besteht aus Frauen und Männern, die in der Öffentlichkeit Ansehen und Vertrauen genießen. Sie stellen eine moralische Instanz dar. Sie sollen den Geist der Humanität, der in den Programmen der Frieden zum Ausdruck kommt, in der Öffentlichkeit vertreten.**
- (2) **Das Gesamtparteipräsidium wird vom Gesamtparteitag gewählt.**

§ 12 Sitzungen

- (1) **Gesamtparteihauptvorstandssitzungen finden mindestens einmal, Gesamtparteivorstandssitzungen mindestens zweimal im Jahr statt. Sie sind vom Gesamtparteivorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.**
- (2) **Außerordentliche Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens zwei Drittel aller Stimmen einzuberufen.**
- (3) **Sitzungen des Gesamtparteipräsidiums finden nach Bedarf auf Einladung des Gesamtparteivorsitzenden statt. Wenn Fragen von nationaler Bedeutung auf der Tagesordnung der Weltpolitik stehen, können drei Mitglieder des Gesamtparteipräsidiums eigenständig eine Sitzung einberufen.**

§ 13 Ehrenvorsitzende

Ehrenvorsitzende haben Sitz und beratende Stimme in allen Organen der Gesamtpartei. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtparteivorsitzenden auf Lebenszeit vom Gesamtparteitag gewählt.

C. Landesverband und Gliederungen

§ 14 Name, Sitz und Zweck

- (1) **Die Mitglieder der Frieden bilden als Gebietsverband der Frieden den Landesverband (Bezeichnung). Er führt den Namen Frieden-Landesverband (Bezeichnung). Die dem Landesverband nachgeordneten Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände führen dementsprechend ihre Namen.**
- (2) **Der Sitz des Landesverbandes ist (Ort).**
- (3) **Der Tätigkeitsbereich des Landesverbandes erstreckt sich auf das Land (Bezeichnung) und wird von den in seinem Bereich wohnhaften Mitgliedern gebildet. Er bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Führung, bezogen auf den Landesverband (Bezeichnung).**

- (3a) **Größe und Umfang der Landesverbände, Bezirksverbände, Kreisverbände und Ortsverbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer bzw. der Regierungsbezirke (Bezirksverbände), der Kreise bzw. der Städte (Kreisverband) und der Gemeinden (Ortsverband).**

§ 15 Gliederung

- (1) **Der Landesverband gliedert sich in:**
- a) **Bezirksverband,**
 - b) **Kreisverbände,**
 - c) **Ortsverbände.**
- (2) **Die Einzelmitglieder sind Mitglieder des Landesverbandes.**

§ 16 Organe des Landesverbandes

- (1) **Die Organe des Landesverbandes sind:**
- a) **der Landesparteitag,**
 - b) **der Landesvorstand,**
 - c) **das Landespräsidium.**

§ 17 Der Landesparteitag

- (1) **Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes.**
- (2) **Der ordentliche Landesparteitag findet alle zwei Jahre statt. Ein außerordentlicher Landesparteitag muß einberufen werden, wenn es der Landesvorstand oder die Kreisverbände mit Zweidrittelmehrheit fordern.**
- (3) **Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus:**
- a) **den Delegierten der Kreisverbände, die je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten entsenden,**
 - b) **den Mitgliedern des Landesvorstandes, jedoch nur bis zu einem Fünftel der Gesamtdelegiertenzahl,**
 - c) **den gewählten Bezirksvorsitzenden,**
 - d) **den Mandatsträgern aus dem Bereich des Landesverbandes entsprechend § 6 (5).**
- (4) **Dem Landesparteitag obliegen folgende Aufgaben:**
- a) **Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte des Landesvorstandes,**
 - b) **Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfer,**
 - c) **Entlastung des Landesvorstandes,**
 - d) **Wahl des Landesvorstandes,**
 - e) **Wahl des Landespräsidiums,**
 - f) **Wahl des Landesschiedsgerichtes entsprechend der Gesamtparteischiedsordnung,**
 - g) **Wahl von mindestens zwei Finanzprüfern,**
 - h) **Wahl der Delegierten zum Gesamtparteitag und zum Gesamtparteihauptvorstand nach dem gültigen Delegiertenschlüssel der Gesamtparteisatzung,**

- i) Annahme und Änderung der Landesgeschäftsordnung sowie der Ergänzungen zur Gesamtparteifinanz- und Beitragsordnung auf Landesverbandsebene,
 - j) Annahme und Änderung der Landessatzung im Einverständnis der Gesamtpartei sowie Anträge zur Satzung und zum Parteiprogramm,
 - k) Aufstellung der Landesliste der Kandidaten für die Landtags- und Bundestagswahlen,
 - l) Entscheidungen über alle grundsätzlichen Fragen auf Landesebene, insbesondere die Aufstellung von Richtlinien der Landespolitik,
 - m) Beschlußfassung über die Abhaltung des nächsten ordentlichen Landes-Parteitages.
- (5) Auf Vorschlag des Landesvorstandes können Ehrenvorsitzende des Landesverbandes auf Lebenszeit gewählt werden. Diese haben Sitz und beratende Stimme in allen Organen der Landespartei und sind Mitglied des Landespräsidiums.

§ 18 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) den Beisitzern,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) den politischen Mandatsträgern aus dem Bereich des Landesverbandes, jedoch nur bis zu einem Fünftel der Gesamtzahl der Landesvorstandsmitglieder.
- (2) Dem Landesvorstand obliegt die Entscheidung über grundsätzliche Fragen zwischen den Parteitag.
- (3) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
- a) die Führung der Politik und die Stellungnahme zu politischen Fragen der Frieden im Landesbereich,
 - b) die Koordinierung und Kontrolle über die nachgeordneten Gliederungsverbände und sonstigen Vereinigungen,
 - c) die Wahlkampfführung,
 - d) die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung der Kandidaten für die Landtags- und Bundestagswahlen,
 - e) die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen, Richtlinien und Satzung der Gesamtpartei stehen,
 - f) der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Mitglieder des Landesvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der nachgeordneten Verbände und Vereinigungen teilnehmen. Sie sind zu hören.
- (5) Sitzungen des Landesvorstandes sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Diese werden vom Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Landesvorstandes erfolgt auch dann, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Stimmenübertragung ist unzulässig.
 - (7) Der Landesvorstand hat Richtlinien und Weisungsrecht und das Recht, alle Gliederungen des Landesverbandes jederzeit zu kontrollieren.
 - (8) Die Landesverbände haben dem Gesamtparteivorstand jährlich Berichte über die Tätigkeit zu erstatten.
- § 19 Landespräsidium**

- (1) Das Landespräsidium besteht aus Frauen und Männern, die in der Öffentlichkeit Ansehen und Vertrauen genießen. Sie stellen eine moralische Instanz dar. Sie sollen den Geist der Humanität, der in den Programmen der Frieden zum Ausdruck kommt, in der Öffentlichkeit vertreten, wobei die besonderen gesellschaftlichen und politischen Fragen des jeweiligen Landes berücksichtigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Landespräsidiums können jederzeit an Sitzungen nachgeordneter Gliederungen und Vereinigungen teilnehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Sie haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- (3) Das Landespräsidium wird vom Landesparteitag gewählt.

§ 20 Die Landeskonzferenz

- (1) Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landespräsidium,
 - b) dem Landesvorstand,
 - c) den Bezirksvorsitzenden,
 - d) den Kreis- und Ortsvorsitzenden.
- (2) Die Landeskonzferenz wird je nach Notwendigkeit durch den Landesvorsitzenden einberufen, der sie auch leitet. Eine Einberufung muß außerdem erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der Bezirks- und Kreisvorsitzenden verlangt.
- (3) Der Landeskonzferenz obliegt die Beratung zur Klärung von Problemen der Organisation und Koordination der Parteiarbeit innerhalb des Landesverbandes und zur besseren Entscheidungsfindung für eine gezielte Arbeit des Landesvorstandes. Die Landeskonzferenz übt beratende Funktion aus.

§ 21 Die Landesarbeitskreise

In Abstimmung mit dem Gesamtparteivorstand können Arbeitskreise gebildet werden.

§ 22 Der Bezirksverband

- (1) Der Bezirksverband ist ein Gliederungsteil des Landesverbandes und die Zusammenfassung der Kreisverbände eines Regierungsbezirkes oder einer entsprechenden gebietlichen Verwaltungseinheit.
- (2) Der Tätigkeitsbereich eines Bezirksverbandes erstreckt sich auf das Verwaltungsgebiet eines Regierungsbezirkes oder einer entsprechenden gebietlichen Verwaltungseinheit.
- (3) Der Bezirksverband ist zuständig für alle politischen sowie organisatorischen Fragen und Aufgaben in seinem Bereich, er hat insbesondere:
 - a) die Grundsätze der Frieden öffentlich zu vertreten und für dessen Ziele zu werben,
 - b) die Belange der Frieden gegenüber öffentlichen Dienststellen und Institutionen in seinem Bereich zu vertreten,
 - c) Kreisverbände zu gründen, diese bei der Arbeit zu fördern und zu unterstützen,
 - d) die Tätigkeit der Kreisverbände untereinander und zum Bezirksverband zu koordinieren, zu überwachen und Zuständigkeitsfragen, in Einvernahme mit dem Landesverband, zu regeln, insbesondere auch bei Fragen der Wahlkreiszuständigkeit,

- e) Satzungen, Beschlüsse und Richtlinien übergeordneter und seiner Verbandsorgane sowie der nachgeordneten Gliederungen zu achten und deren sinngemäße Durchführung zu überwachen,
- f) bei Verstoß oder Ordnungswidrigkeit gegen Satzung, Beschlüsse und Richtlinien sowie gegen das Ansehen der Frieden einzuschreiten.
- g) Er hat in seinem Bereich mitzuhelfen, geeignete Mitglieder vor der Übernahme öffentlicher Verantwortung, im Einvernehmen mit den Kreisverbänden und dem Landesvorstand, auszuwählen, auf ihre Arbeit vorzubereiten und sie zu unterstützen,
- h) Mandatsbewerber für Parlamentswahlen aus seinem Bereich, in Einvernahme der zuständigen Parteiorgane, helfen auszuwählen und zu benennen. Bei Mandatsbewerbern für kommunale Parlamente ist der Bezirksverband vor der Nominierung zu informieren und zu hören.
- i) Der Bezirksverband hat erforderlichenfalls eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer an der Spitze einzurichten, deren Aufgabe es ist, die laufenden Geschäfte und die Arbeit im Bezirksverband auch im Interesse der Kreisverbände besser zu organisieren, zu koordinieren und somit Aufgabenerleichterung derselben zu ermöglichen. Aufgabenbereich und Befugnis sind durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- j) Falls im Zuständigkeitsbereich eines Bezirksverbandes in einem der Verwaltungskreise noch kein Kreisverband besteht, dann leitet der Bezirksverband die Aufnahmeanträge mit seiner Stellungnahme an den Landesverband weiter.

(4) Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) der Bezirksparteitag,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Delegierten zum Landesparteitag.

§ 23 Der Bezirksparteitag

- (1) Er ist oberstes Organ des Bezirksverbandes und setzt sich aus Delegierten aus seinem Bereich und dem Bezirksvorstand zusammen.
- (2) Der Bezirksparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er wird vom Bezirksvorstand schriftlich einberufen. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung, die entsprechend Anwendung findet.
- (3) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag muß einberufen werden, wenn dies der Bezirksvorstand oder die Kreisverbände mit Zweidrittelmehrheit fordern. Hierbei wird über die beantragten Tagesordnungspunkte beraten und befunden.
- (4) Dem Bezirksparteitag gehören aus seinem Bereich die Mandatsträger an, wie es in der Bundes-satzung § 6 (5) bestimmt ist.
- (5) Dem Bezirksparteitag obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahmen des Tätigkeits- und Finanzberichts,
 - b) Entgegennahmen des Berichts der Finanzprüfer,
 - c) Erteilung der Entlastung,
 - d) Wahl des Bezirksvorstandes,
 - e) Wahl der Vorsitzenden der Bezirksarbeitskreise,
 - f) Wahl von mindestens zwei Finanzprüfern,
 - g) Entscheidung über alle grundsätzlichen Fragen, insbesondere der Geschäftsordnung, Etatverwaltung, Finanzen,

h) Beratung und Entscheidung über Anträge zur Satzung, Parteiprogramm, Behandlung politischer Fragen,

i) die Auswahl der Mandatsträger,

j) Entgegennahme und Beratung der Berichte der Mandatsträger eines Bereichs.

§ 24 Der Bezirksvorstand

(1) Der Vorstand des Bezirksverbandes besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,**
- b) bis zu zwei Stellvertretern,**
- c) dem Bezirksschatzmeister,**
- d) seinem Stellvertreter.**

(2) Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte des Bezirksverbandes und ist an die Beschlüsse des Bezirksparteitages, sofern diese nicht gegen Satzung, Bestimmungen und Richtlinien verstoßen, gebunden. In diesem Fall steht ihm ein Einspruchsrecht zu.

(3) Der Bezirksgeschäftsführer gehört dem Bezirksvorstand mit beratender Stimme an. Er wird auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden vom Bezirksvorstand mit Stimmenmehrheit ernannt oder entlassen. Er leitet die Bezirksgeschäftsstelle nach den Weisungen und Vollmachten des geschäftsführenden Bezirksvorstandes.

(4) Die Aufgaben des Bezirksvorstandes sind insbesondere:

- a) den Haushaltsplan aufzustellen,**
- b) die Verteilung der Finanz- und Sachmittel an die Kreisverbände,**
- c) die Durchführung aller Beschlüsse zu besorgen,**
- d) die beratende Mitwirkung bei der Aufstellung der Kandidaten für allgemeine Wahlen aus seinem Bereich,**
- e) die Mandatsträger aus seinem Bereich zu fördern, zu unterstützen und den laufenden Kontakt zu halten,**
- f) die Öffentlichkeitsarbeit in seinem Bereich zu aktivieren,**
- g) die Arbeit der Kreisverbände in seinem Bereich zu koordinieren und zu fördern.**

(5) Der Bezirksverband wird von seinem Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, nach innen und außen vertreten.

(6) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der nachgegliederten Organe des Bezirksverbandes teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

(7) Die Bezirkskonferenz besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,**
- b) dem Kreisvorsitzenden und den Ortsvorsitzenden.**

Erforderlichenfalls können noch zusätzliche Parteiamtsträger von Fall zu Fall geladen werden. Die Bezirkskonferenz wird vom Bezirksvorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen und geleitet. Ihr obliegt die Beratung und Klärung von Problemen der Organisation und Koordination der Parteiarbeit innerhalb des Bezirksverbandes und zur besseren Entscheidungsfindung der Tätigkeit des Bezirksvorstandes.

§ 25 Der Kreisverband

(1) Die Kreisverbände sind nach Möglichkeit deckungsgleich mit den Landtagswahlkreisen, zunächst jedoch mit denen der Verwaltungskreise. Kreisverbände können Ortsverbände gründen.

- (2) Der Kreisverband besteht aus den in seinem Bereich wohnhaften Mitgliedern.
- (3) Zur Gründung eines Kreisverbandes sind mindestens 5 Mitglieder notwendig.
- (4) Zur Auflösung eines Kreisverbandes bedarf es der Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung unter Beachtung entsprechend der Gesamtparteisatzung.
- (5) Die Aufgaben des Kreisverbandes sind:
 - a) die Zuständigkeit für alle politischen und organisatorischen Fragen in seinem Bereich,
 - b) die Grundsätze und Ziele der Frieden öffentlich in seinem Bereich zu vertreten, Mitglieder zu werben, sie zu organisieren und integrieren,
 - c) die Mitglieder über alle wichtigen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der politischen Arbeit anzuregen,
 - d) die politische Willensbildung in allen Organen der Frieden und im öffentlichen Leben zu fördern, um mit einer bürgernahen und gerechten Politik auf Parlamente und Regierungen Einfluß zu nehmen,
 - e) die Belange der Frieden gegenüber öffentlichen Dienststellen in seinem Bereich zu vertreten,
 - f) die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,
 - g) Ortsverbände zu gründen, abzugrenzen und ihre politische Arbeit zu fördern und sie ggf. aufzulösen und sich durch seine Organe laufend über alle Angelegenheiten der Ortsverbände zu unterrichten.
 - h) die Auswahl und die Wahl der Kandidaten für die Kommunal- und Parlamentswahl vorzunehmen und durchzuführen unter Berücksichtigung satzungsmäßiger Bestimmungen,
 - i) Wahlkämpfe nach Beratung und Abstimmung mit dem Vorstand des Bezirks- und Landesverbandes und erforderlichenfalls mit dem Gesamtparteivorstand durchzuführen.
- (6) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) die Kreisversammlung,
 - b) der Kreisvorstand.

§ 26 Die Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes und denen der Ortsverbände insgesamt, die in diesem Gebiet wahlberechtigt und wohnhaft sind.
- (2) Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr zusammen und wird vom Vorstand des Kreisverbandes, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter entsprechend der Bundesgeschäftsordnung geleitet.
- (3) Eine außerordentliche Kreisversammlung muß einberufen werden, wenn dies von zwei Drittel aller Mitglieder oder dem Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird.
- (4) Die Kreisversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Erteilung der Entlastung,

- d) **Wahl des Kreisvorstandes,**
- e) **Wahl von zwei Kassenprüfern,**
- f) **Wahl der Delegierten zu den übergeordneten Parteiorganen bis zur Landesebene mit dem jeweilig gültigen Delegiertenschlüssel,**
- g) **die Wahl der Kandidaten für die Kommunal- und Parlamentswahl entsprechend der Zuständigkeit,**
- h) **Beratungen und Entscheidungen zur Kreisgeschäftsordnung,**
- i) **Beratung und Entscheidung über Anträge an übergeordnete Parteiorgane,**
- j) **Behandlung politischer Fragen,**
- k) **Berichte der Mandatsträger aus deren Zuständigkeitsbereich.**

§ 27 Der Kreisvorstand

- (1) **Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:**
 - a) **dem Vorsitzenden,**
 - b) **den bis zu zwei Stellvertretern,**
 - c) **dem Schriftführer,**
 - d) **dem Schatzmeister,**
 - e) **und Beisitzern, denen jeweils zusätzlich eine Funktion zugeteilt werden kann.**
- (2) **Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist an die Beschlüsse der Kreisversammlung gebunden, sofern diese nicht gegen Beschlüsse, Satzung oder Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane verstoßen. Sein Einspruch hat in diesem Fall aufschiebende Wirkung.**
- (3) **Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:**
 - a) **den Haushaltsplan aufzustellen,**
 - b) **wenn notwendig, die Benennung eines Kreisgeschäftsführers. Dieser gehört dem Kreisvorstand beratend an;**
 - c) **die Durchführung der Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane zu besorgen,**
 - d) **die Gründung, Förderung, Überwachung und die Wahlaufsicht in den Ortsverbänden, insbesondere im Rahmen der Aufgaben des Kreisverbandes zu den Ortsverbänden,**
 - e) **die Mitglieder an der politischen Willensbildung zu beteiligen und regelmäßig zu informieren,**
 - f) **Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand und dem Landesverband vorzunehmen,**
 - g) **die Schulungsarbeit der übergeordneten Parteiorgane durch Benennung geeigneter Mitglieder zu unterstützen,**
 - h) **die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunal- und Parlamentswahl vorzuschlagen,**
 - i) **die gewählten Mandatsträger in seinem Bereich zu fördern und im Kontakt zu der Bevölkerung zu unterstützen,**
 - j) **die Vorbereitung der Kreisversammlung.**

- (4) **Der Vorsitzende führt mit den Stellvertretern sowie dem Schriftführer und dem Schatzmeister die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Der Kreisverband wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, nach innen und außen vertreten.**

§ 28 Der Ortsverband

- (1) **Der Ortsverband wird gebildet aus den dort wohnhaften Mitgliedern einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes.**
- (2) **Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens 5 Mitglieder notwendig.**
- (3) **Über die Gründung, die Festlegung und Änderung der Bereichsgrenzen der Ortsverbände entscheidet der Kreisvorstand einvernehmlich. Bei einer Auflösung ist der Kreisvorstand zu hören.**
- (4) **Die Mitglieder eines Ortsverbandes sind:**
- a) **die Mitgliederversammlung,**
 - b) **der Ortsvorstand.**

§ 29 Die Mitgliederversammlung

- (1) **Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes und ihr obliegt:**
- a) **die den Ortsverband berührenden Interessen und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Behandlung von örtlichen, kommunalen und allgemeinen politischen Fragen,**
 - b) **die Behandlung der Berichte von öffentlichen Mandatsträgern, die dem Ortsverband angehören,**
 - c) **die Wahl des Ortsvorstandes,**
 - d) **Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Ortsvorstandes,**
 - e) **die Wahl von zwei Kassenprüfern,**
 - f) **die Wahl der Bewerber für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen.**

§ 30 Der Ortsvorstand

- (1) **Der Ortsvorstand besteht aus:**
- a) **dem Vorsitzenden,**
 - b) **dem Stellvertreter,**
 - c) **dem Schriftführer,**
 - d) **dem Kassierer,**
 - e) **bis zu weiteren drei Beisitzern.**
- (2) **Seine Aufgaben sind:**
- a) **Behandlung politischer und kommunaler Fragen,**
 - b) **Vertretung der Frieden im Einzugsbereich des Ortsverbandes gegenüber der Öffentlichkeit, in Absprache mit dem Kreisverband,**
 - c) **Behandlung, Bearbeitung und Erledigung aller für den Ortsverband dringenden Angelegenheiten,**
 - d) **die Mitgliederwerbung und Behandlung von Ausschlußanträgen über Mitglieder,**
 - e) **Überwachung der Finanzlage des Ortsverbandes.**

§ 31 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen werden im einzelnen inhaltlich und verfahrensgemäß durch die Schiedsordnung geregelt.

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Vertretung

Der Landesverband, die Bezirks- und Kreisverbände werden außergerichtlich durch den jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer, vertreten (§ 26 BGB und 710 BGB).

§ 33 Geschäftsführung

Der Landesgeschäftsführer und der Geschäftsführer der nachgeordneten Verbände können zu Rechtsgeschäften ermächtigt werden, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 34 Geschäftsordnung

Die Organe des Landesverbandes und der nachgeordneten Verbände können sich im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der Gesamtparteigeschäftsordnung ergänzend eigene Geschäftsordnungen geben.

§ 35 Finanz-, Beitrags- und Wahlordnung

Der Landesverband und die nachgeordneten Verbände können in ihrem Zuständigkeitsbereich ergänzende Bestimmungen bzw. Regelungen treffen, die nicht im Widerspruch zu übergeordnetem Satzungsrecht stehen dürfen.

§ 36 Auflösung von Verbänden

- (1) Eine Auflösung des Landesverbandes kann nur im Einverständnis mit der Gesamtpartei durch Beschluß des Landesparteitages erfolgen. Hat der Landesparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder des Landesverbandes herbei. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.**
- (2) Dieses Verfahren gilt entsprechend für die Auflösung eines Bezirks-, Kreis- oder Ortsverbandes, sofern der Landesverband bzw. Kreisverband (bei Ortsverbänden) zuvor befragt worden ist und zugestimmt hat.**

§ 37 Haftung

- (1) Der Gesamtparteivorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei einer Verhinderung, ist der stellvertretende Vorsitzende sein Vertreter.**
- (2) Der Gesamtparteivorsitzenden hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ebenso ausgeschlossen wie die persönliche Haftung der Parteimitglieder. Die Haftung der Parteimitglieder für Verschulden des Vorstands ist ebenso ausgeschlossen. Vorstehendes gilt entsprechend für alle Verbände und Gliederungen.**
- (3) Im Innenverhältnis haften die Gesamtpartei, der Landesverband oder die Bezirks- oder Kreisverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründeten Parteigeschäft zugestimmt haben.**

E. Übergangsbestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die organisatorische Aufbauphase der Partei, die mit dem dritten ordentlichen Gesamtparteitag der Frieden endet.

§ 38 Gründung von Gebietsverbänden

- (1) Der Gesamtparteivorsitzende ist berechtigt, zur Gründung von Gebietsverbänden einen Vorsitzenden kommissarisch zu ernennen und ihn mit der Einberufung der Mitgliedervollversammlung zur Wahl des Vorstandes zu beauftragen. Mit der Wahl des Vorstandes ist der Gebietsverband gegründet. Eines besonderen Beschlusses bedarf es nicht.
Der kommissarische Vorsitzende ist zu Rechtsgeschäften nicht ermächtigt. Hierzu bedarf es der Bevollmächtigung des nächsthöheren Organs.**

Das Amt des kommissarischen Vorsitzenden endet entweder durch Enthebung durch den Gesamtparteivorsitzenden oder durch die Wahl des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Im letzteren Fall bedarf es keiner Enthebung durch den Gesamtparteivorsitzenden.

- (2) Die Gründung eines Gebietsverbandes kann auch durch die Mitgliedervollversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist zu protokollieren und von mindestens fünf Gründungsmitgliedern zu unterzeichnen. In dem Protokoll muß das Datum des Beschlusses vermerkt sein.**
- (3) Der Gesamtparteivorsitzende ist in der organisatorischen Aufbauphase berechtigt, durch Krankheit, Tod oder Austritt freiwerdende Vorstandsposten auf allen Ebenen der Partei für die Dauer bis zur Neuwahl der jeweiligen Positionen durch die entsprechenden Gremien mit gewählten Mitgliedern für den jeweiligen Vorstand (Beisitzern), kommissarisch zu besetzen.**
- (4) Ersatzlos gestrichen.**

§ 39 Mitgliedervollversammlung

- (1) Bis zur ordentlichen Gründung eines Gebietsverbandes oder der danach noch nicht abgeschlossenen, organisatorischen Aufbauphase der verschiedenen Ebenen werden die Interessen der Mitglieder durch eine Mitgliedervollversammlung wahrgenommen und vertreten.**
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes können mit einer Einladungsfrist von 3 Tagen vom Vorstand des Landesverbandes mit der Tagesordnung zur Wahl der Kandidaten für Land- und Bundestagswahl eingeladen werden.**
- (3) Mitgliedervollversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlußfähig. Während der organisatorischen Aufbauphase betragen die Einladungsfristen 3 Tage.**

F. Schlußvorschriften

§ 40 Allgemeines

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- (2) Die Gesamtpartei Frieden gibt ein zentrales Presseorgan heraus. Die Namengebung erfolgt durch den Gesamtparteivorstand.**
- (3) Über alle Sitzungen in der Partei sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse wiedergeben. Von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer sind diese Niederschriften zu unterzeichnen, die allen jeweilig entscheidungsberechtigten Organmitgliedern übersandt werden müssen. In der jeweils nächsten Sitzung ist über die Genehmigung der Niederschrift zu befinden.**
- (4) Die Gesamtparteigeschäftsordnung, die Gesamtparteifinanz- und Beitragsordnung, die Gesamtparteiwahlordnung und die Gesamtparteischiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung und sind für alle Mitglieder und Gliederungen der Partei Frieden und entsprechend den Gliederungsebenen anzuwenden.**

- (5) Bei allen Gründungen von Verbänden sind jeweils Gründungsprotokolle anzufertigen, in denen ausdrücklich die Gesamtparteisatzung und der jeweilige Verbandssatzungsabschnitt von den Gründungsmitgliedern mehrheitlich anerkannt werden muß. Der Ort und das Datum der Gründungsversammlung und des Beschlusses sind zu vermerken. Dieses muß durch mindestens 5 Gründungsmitglieder handschriftlich unterzeichnet werden.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung der Partei Autochthone für Freiheit und Frieden wurde vom Gründungsparteitag am 20.03.2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit den vorgenannten Tagen in Kraft.

Die Änderung der Satzung der Partei Auchtochthone für Freiheit und Frieden wurde auf der Mitgliedervollversammlung der Partei am 29. April 2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit den vorgenannten Tag in Kraft.

Autochthone für Freiheit und Frieden

Gesamtparteisatzung Gesamtparteigeschäftsordnung

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 (Geltungsbereich)

- (1) Die nachstehende Gesamtparteigeschäftsordnung der Autochthone für Freiheit und Frieden gilt für die Gesamtpartei.
- (2) Die Landesverbände und die nachgeordneten Verbände haben ihre Satzungen, Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Schiedsordnung und die Wahlordnung an der Gesamtpartei anzupassen.
- (3) (Mitgliedernachweis)

Der Nachweis des Mitgliederbestandes oder der Gültigkeit im einzelnen erfolgt dementsprechend den Unterlagen und durch die zentrale Gesamt-Mitgliederkartei. Die Landesverbände sind gehalten, eigene Landesdateien zu führen, die mit der zentralen Gesamtparteimitgliederkartei abgestimmt sein müssen und dann nur Gültigkeit für diesen Zuständigkeitsbereich besitzen.

- (4) (Rücktritt vom Amt)

Will ein Funktionsträger, der ein Amt jeglicher Art in der Partei bekleidet, zurücktreten, so muß er dies dem Vorsitzenden des zuständigen Organs oder im Falle dessen Verhinderung diesem Organ unmittelbar schriftlich erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist diese schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des nächsthöheren Organs, ab Kreisverband dem Landesverband und ab Landesverband dem Vorsitzenden der Gesamtpartei abzugeben. Mitglieder des Parteipräsidiums verfahren entsprechend auf ihrer Ebene.

- (5) (Niederschriften)

- a) Über Sitzungen der jeweiligen Parteiorgane sind Niederschriften entsprechend der Gesamtparteisatzung § 40 (3) zu fertigen.
- b) Den Vorstandsmitgliedern der jeweiligen Parteiorgane sind Zweitschriften dieser Niederschriften aus zuhändigen. Die Originale werden bei der jeweiligen Geschäftsstelle niedergelegt und für mindestens 10 Jahre aufbewahrt.
- c) Niederschriften sind grundsätzlich intern. Über die Herausgabe oder Teilveröffentlichung an andere entscheidet der jeweilige Organvorstand, sofern nicht anders bestimmt.

§ 2 (Beschlussfähigkeit)

- (1) Die Organe der Partei sind beschlußfähig, wenn sie mindestens 3 Tage (satzungsgemäß) vorher, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Mitgliedervollversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden, er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlußfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

§ 3 (Erforderliche Mehrheiten)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluß eine Mehrheit von drei Viertel.

§ 4 (Abstimmungsarten)

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.
- (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Abstimmung enthält.

§ 5 (Wahlen)

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Gesamtparteivorstandes sowie die Wahlen der Delegierten für den Gesamtparteitag und den Gesamtparteivorstand durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
- (3) Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen, zählen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 6 (Wahlperiode)

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

§ 7 (Beschluß, Beurkundung)

- (1) Protokolle und Beschlüsse des Bundesparteitages werden vom Protokollführer und dem Tagungspräsidenten beurkundet.
- (2) Protokolle und Beschlüsse von Parteigremien und Parteigliederungen werden vom jeweiligen Protokollführer und Tagungsvorsitzenden beurkundet.
- (3) Beschlüsse sind grundsätzlich wörtlich zu protokollieren.

§ 8 (Vorschriften)

Sofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften der Gesamtparteisatzung und der Gesamtparteiwahlordnung.

Teil II: Gesamtparteitag

§ 9 (Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Gesamtparteitages bestimmt der Gesamtparteivorstand im Rahmen der Gesamtparteisatzung.

§ 10 (Einberufung)

Die Einberufung erfolgt für den Gesamtparteivorstand durch den Gesamtparteivorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

§ 11 (Terminbekanntgabe; Form und Frist der Einberufung)

- (1) Der Termin eines Gesamtparteitages wird in der Regel spätestens 2 Monate vorher den ordentlichen Delegierten schriftlich bekannt gegeben.

In der Aufbauphase mit einer Frist von 8 Tagen.

- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

§ 12 (Antragsfrist und Antragsversand)

- (1) Anträge sind dem Gesamtvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor dem Gesamtparteitag bei der Gesamtparteigeschäftsstelle eingegangen sein. In den Fällen des § 8 der Gesamtparteisatzung gelten die dortigen Fristen.
- (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Gesamtparteivorstandes oder Gesamtparteipräsidiums sollen den Delegierten und den Landesverbänden 2 Wochen vor Beginn des Gesamtparteitages als Drucksache vorliegen.

§ 13 (Antragsrecht)

- (1) Antragsberechtigt zum Gesamtparteitag sind:

- a) der Gesamtparteivorstand,
- b) die Vorstände der Landesverbände,
- c) die Vorstände der Bezirksverbände,
- d) die Vorstände der Kreisverbände,
- e) mindestens 400 Mitglieder.

- (2) Sachanträge auf dem Gesamtparteitag können nur von den stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.

- (3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Gesamtparteitag können mündlich stellen:

1. jeder stimmberechtigte Delegierte,
2. die Antragskommission,
3. der Gesamtparteivorstand,
4. das Gesamtparteipräsidium.

§ 14 (Öffentlichkeit und deren Ausschluß)

Der Gesamtparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Gesamt-Parteivorstandes können mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 15 (Eröffnung; Wahl des Tagungspräsidenten)

- (1) Den Gesamtparteitag eröffnet der Gesamtparteivorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Gesamtparteitag ein Protokollführer und das Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Gesamtparteitag selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt durch Handzeichen.

§ 16 (Mandatsprüfung, Wahlkommission, Anträge)

- (1) Das Tagungspräsidium überprüft aufgrund der eingereichten Unterlagen des Gesamtparteivorstandes die Anwesenheit und Stimmberechtigung der Delegierten gemäß der Gesamtparteisatzung.
- (2) Es unterbreitet dem Gesamtparteitag einen Entscheidungsvorschlag, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl vom Schiedsgericht noch nicht abschließend entschieden wurde.
- (3) Auf Vorschlag des Gesamtparteitages wählt dieser einen Wahlausschuß aus mindestens drei Mitgliedern, der bei allen offenen oder schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt, welches vom Tagungspräsidium bekanntgegeben wird. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Wahlausschuß kann offen durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Frist- und satzungsgemäße Anträge sowie Sachanträge auf dem Gesamtparteitag, die den gleichen Gegenstand beinhalten, können vom Tagungspräsidium zu einem Antrag zusammengefaßt werden.

§ 17 (Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge)

- (1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Präsidium bzw. Gesamtparteivorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrerer Kandidaten mit gleichvielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.
- (3) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, als noch Sitze im Präsidium oder Gesamtparteivorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen, in der Reihenfolge nach Stimmzahlen, gewählt.
- (4) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Gesamtparteivorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Parteitagpräsidenten abgegeben werden.
- (5) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Gesamtparteivorstandes können vom Gesamtparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 18 (Rechte des Tagungspräsidiums)

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Gesamtparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er gibt auch im einzelnen die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen bekannt. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 19 (Wortmeldungen und Schluß der Beratungen)

- (1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Gesamtparteivorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.
- (2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in der Rednerliste aufzunehmen.
- (3) Der Gesamtparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluß erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 20 (Behandlung der Anträge)

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Gesamtparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann er vorschlagen, daß mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 21 (Rederecht)

- (1) Redeberechtigt auf dem Gesamtparteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Gesamtpartievorstandes und die Mitglieder des Gesamtparteipräsidiums. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.
- (2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 22 (Bündelung von Wortmeldungen)

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 23 (Begrenzung von Rednerzahl und Rednerzeit)

- (1) Der amtierende Präsident des Gesamtparteitages kann - soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert - die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- (2) Auch bei der Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Gesamtpartievorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.
- (3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahme zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Gesamtparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 24 (Grundlegende Referate und freie Reden)

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 25 (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluß der Beratung das Wort erteilen.
- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 1. auf Begrenzung der Redezeit,
 2. auf Schluß der Debatte,
 3. auf Schluß der Rednerliste,
 4. auf Übergang zur Tagesordnung,
 5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 6. auf Verweisung an eine Kommission,
 7. auf Schluß der Sitzung.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür oder dagegen zu hören.

§ 26 (Reihenfolge der Sachabstimmungen)

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

§ 27 (Verweisung zur Sache und Ausschluß von Sitzungsteilnehmern)

Der amtierende Präsident kann den Redner, der vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen.

Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident Teilnehmer für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Der Betroffene hat den Saal unverzüglich zu verlassen.

§ 28 (Entzug des Wortes)

Der amtierende Präsident kann Redner, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 29 (Sitzungsunterbrechung)

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 30 (Sitzungsniederschrift, Beschlußprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse)

Über den Ablauf des Gesamtparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen, Beschlüsse des Gesamtparteitages sind wörtlich zu protokollieren und außerdem vom Protokollführer und vom Tagungspräsidenten zu beurkunden.

§ 31 (Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung)

Der Vollzug der Beschlüsse des Gesamtparteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Gesamtparteivorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Gesamtparteitag ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

§ 32 (Ergänzung)

Sofern von dieser Geschäftsordnung nicht angeführt, gilt für den Gesamtparteitag ergänzend die Wahlordnung der Autochthone für Freiheit und Frieden

Teil III: Gesamtparteihauptvorstand

§ 33 (Grundsätzliches)

- (1) Die §§ 11 bis 12 sind bestimmend für den Gesamtparteihauptvorstand.
- (2) Die Sitzungen des Gesamtparteihauptvorstandes sind nicht öffentlich. Bei Notwendigkeit kann der Gesamtparteihauptvorstand auf Vorschlag des Gesamtparteipräsidiums Gäste ohne Stimmrecht und mit oder ohne Rederecht zulassen.

§ 34 (Einberufung)

- (1) Der Gesamtparteihauptvorstand wird vom Gesamtparteivorstand einberufen.
- (2) Eine Gesamtparteivorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies vom Gesamtparteivorstand mit zwei Drittel aller Stimmen beantragt wird.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen zum Tagungstermin und hat schriftlich in satzungsgemäßer Form zu erfolgen.

§ 35 (Ablauf und Verfahren)

- (1) Für Durchführung, Ablauf und Verfahren, soweit nicht anders bestimmt, der Gesamtparteihauptvorstandssitzung gelten entsprechend die Satzungsbestimmungen eines Gesamtparteitages.
- (2) Die Gesamtparteivorstandssitzung wird vom Gesamtparteivorsitzenden oder seinem satzungsfähigen Stellvertreter geleitet. Auf Antrag und im Einverständnis des Gesamtparteivorsitzenden kann durch einfache Mehrheit statt seiner ein anderer Tagungsvorsitzender gewählt werden.

Teil IV: Gesamtparteivorstand

§ 36 (Zusammensetzung des Gesamtparteivorstandes)

- (1) Der Gesamtparteivorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Gesamtparteivorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
 - c) dem Gesamtparteischatzmeister,
 - d) dem Gesamtparteischriftführer und bis zu 12 Beisitzern.
- (2) Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Fällt einer der Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Präsidiums oder des Gesamtparteivorstandes während der Amtszeit aus, kann der Gesamtparteivorstand eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Gesamtparteitag gültig ist. Ein Stimmrecht entfällt.

§ 37 (Einberufung des Gesamtparteivorstandes)

- (1) Der Gesamtparteivorstand wird vom Gesamtparteivorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung soll schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes, Zeitpunkts und der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen.
- (3) Der Gesamtparteivorstand tritt in der Regel alle drei Monate oder bei entsprechender Notwendigkeit mit 3-tägiger Einladungsfrist zusammen.
- (4) Der Gesamtparteivorstand muß auch dann einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Landesverbänden oder Gesamtparteiarbeitskreisen beantragt wird.
- (5) Die Sitzung des Gesamtparteivorstandes wird vom Gesamtparteivorsitzenden oder bei Verhinderung von den satzungsgemäßen Stellvertretern geleitet und ist nicht öffentlich.

§ 38 (Beslußfähigkeit, Abstimmung)

- (1) Die Beschlußfähigkeit regelt § 2 der Geschäftsordnung, jedoch ist § 38 Abs. 2 zu beachten.
- (2) Zu Beschlüssen über Fragen wichtiger Parteiangelegenheiten wie Satzungsänderungen, Parteiauflösungen oder Verschmelzungen ist die Zustimmung von drei Viertel aller Parteimitglieder erforderlich.
- (3) Alle anderen Beschlüsse und Abstimmungen sind durch die §§ 3, 4 und 5 der Gesamtparteigeschäftsordnung geregelt.

§ 39 (Protokoll)

Über jede Sitzung ist von einem vorher bestimmten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, welche von diesem und dem Sitzungsvorsitzenden zu beurkunden ist.

§ 40 (Zuständigkeit des Gesamtparteivorstandes)

- (1) Der Gesamtparteivorstand leitet die Gesamtpartei. Er führt die Beschlüsse des Gesamtparteitages und des Gesamtparteihauptvorstandes durch.
- (2) Der Gesamtparteivorstand bildet erforderliche Gesamtparteiarbeitskreise und ernennt in diesen, außer dem jeweiligen Vorsitzenden, die jeweiligen Mitglieder.
- (3) Der Gesamtparteivorstand befindet über Fragen von individuellen Beitragsänderungen aus sozialen Gründen.
- (4) Der Gesamtparteivorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Gesamtparteivorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch zu erheben.
- (5) Die Gesamtpartei wird durch den Gesamtparteivorsitzenden oder einem satzungsmäßigen stellvertretenden Gesamtparteivorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Teil V: Gesamtparteipräsidium

§ 41 (Grundsätzliches)

Das Präsidium ist repräsentierendes Organ der Partei.

§ 42 (Zusammensetzung des Gesamtparteipräsidiums)

Das Gesamtparteipräsidium setzt sich zusammen aus den auf einem Gesamtparteitag gewählten Frauen- und Männern.

§ 43 (Einberufung)

- (1) Sitzungen des Gesamtparteipräsidiums finden auf Einladung des Gesamtparteivorsitzenden statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf.
Eine Einberufung muß erfolgen, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird.

§ 44 (Fristen, Beschlußfähigkeit, Abstimmungen)

Die Ausführung und Regelung wird durch die §§ 1, 2, 3, 4 und 8 bestimmt.

§ 45 (Zuständigkeiten und Rechte)

- (1) Das Gesamtparteipräsidium und seine Einzelmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände teilzunehmen, sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Dem Gesamtpräsidium steht neben den Landesverbänden ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse eines nachgeordneten Verbandes zu, sofern diese gegen die allgemeine Gesamtparteisatzung, Beschlüsse des Gesamtvorstandes, des Gesamthauptvorstandes, des Gesamtparteitages verstoßen sowie ein parteischädigendes Verhalten oder eine andere politische Aussagestrategie beinhalten. Der Einspruch gilt bis zur endgültigen Regelung durch den Gesamtparteivorstand oder die zuständigen Parteiorgane.

Teil VI: Mögliche Gesamtparteiarbeitskreise

§ 46 (Aufgaben)

- (1) Die Gesamtparteiarbeitskreise dienen der Unterstützung und Beratung des Gesamtparteivorstandes. Ihre Beratungsergebnisse sind dem Gesamtparteipräsidium zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (2) Die Einteilung der Gesamtparteiarbeitskreise ist wie folgt:
 1. Innenpolitik und öffentlicher Dienst,
 2. Deutschland- und Außenpolitik (einschl. Friedens- und Entwicklungspolitik),
 3. Sicherheits- und Verteidigungspolitik (einschl. Zivilschutz),
 4. allgemeine Wirtschaftspolitik (Selbständige, Klein- und Mittelstand, Marktmacht, Technologie),
 5. Steuer- und Finanzpolitik,
 6. Politik für Leben und Umwelt (Umweltschutz, Naturschutz, Tierschutz),
 7. Arbeits- u. Sozialpolitik (einschl. Alters- u. Rentensicherung),
 8. Familien- u. Gesundheitspolitik (einschl. Frauen und Jugend),
 9. Politik für Bildung, Kultur und Wissenschaft,
 10. Agrarpolitik (einschl. Land- u. Forstwirtschaft, Ernährung),
 11. Planungs- u. Verkehrspolitik (einschl. Städte- und Wohnungsbau),

12. Ausländerpolitik,

13. Gesellschafts- u. Rechtspolitik (einschl. Verbände, Gewerkschaften, Kirchen),

14. Medienpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Information.

§ 47 (Zusammensetzung)

- (1) Der Gesamtparteivorstand beschließt, für welche Fragen ständige und nichtständige Gesamtparteiarbeitskreise gebildet werden sollen.
- (2) Er bestimmt die Größe der Gesamtparteiarbeitskreise.
- (3) Die Mitglieder werden vom Gesamtparteivorstand berufen. Dabei sollen Vertreter der Arbeitskreise der nächstniedrigeren Organisationsstufe berücksichtigt werden.
- (4) Für die ständigen Gesamtparteiarbeitskreise gilt die Berufung der Mitglieder auf zwei Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (5) Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Gesamtparteivorstandes vom Gesamtparteitag gewählt.

§ 48 (Beratungsgegenstände)

- (1) Die Bundesarbeitskreise dürfen sich nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen befassen.
- (2) Die Gesamtparteiarbeitskreise sind zur baldigen Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet.

§ 49 (Federführender Gesamtparteiarbeitskreis)

Werden mehrere Gesamtparteiarbeitskreise mit demselben Thema befaßt, so ist ein Gesamtparteiarbeitskreis als federführend zu bestimmen.

§ 50 (Teilnahmerecht sowie Unterrichtung der Fraktionen)

- (1) Die Mitglieder des Gesamtparteipräsidiums, Mitglieder der Fraktionen und die Vorsitzenden der anderen Gesamtparteiarbeitskreise haben das Recht, an den Sitzungen jedes Gesamtparteiarbeitskreises mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Die Gesamtparteiarbeitskreise sollen die Fraktionen ihrer Organisationsstufe über ihre laufenden Beratungen und Ergebnisse unterrichten.

§ 51 (Zusammentritt)

Die Gesamtparteiarbeitskreise treten nach Bedarf zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Gesamtparteiarbeitskreisvorsitzenden. Eine Arbeitskreissitzung muß stattfinden auf Verlangen des Gesamtparteivorstandes, auf Wunsch von mindestens drei Gesamtparteiarbeitskreismitgliedern und auch auf Wunsch von mindestens zwei Landesverbänden.

§ 52 (Geschäftsführung)

Die Geschäftsführung eines Gesamtparteiarbeitskreises wird in der Gesamtparteigeschäftsstelle wahrgenommen. Sie bereitet in Verbindung mit dem Gesamtparteiarbeitskreisvorsitzenden die Tagung vor und leitet die Arbeitsergebnisse dem Gesamtparteivorstand zu.

§ 53 (Vertraulichkeit)

Die Sitzungen der Gesamtparteiarbeitskreise sind vertraulich nach außen.

§ 54 (Beschlußfähigkeit)

Die Gesamtparteiarbeitskreise sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. Ihre Entschlüsse unterliegen hinsichtlich ihrer Auswertung und Veröffentlichung der Beschlußfassung des Gesamtparteivorstandes.

§ 55 (Bestimmungen)

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gesamtparteisatzung und der Gesamtpartei-Bundesgeschäftsordnung.

§ 56 (Inkrafttreten)

Diese Gesamtparteigeschäftsordnung wurde auf der Gründungsversammlung der Partei Auchtochthone für Freiheit und Frieden am 20. März 2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit dem vorgenannten Tag in Kraft.

Die Änderung der Gesamtparteigeschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der Partei Auchtochthone für Freiheit und Frieden am 29. April 2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit dem vorgenannten Tag in Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung der Partei Autochthone für Freiheit und Frieden

§1 Deckungen der Aufwendungen

Die Aufwendungen der Autochthone für Freiheit und Frieden werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

§ 2 Beiträge

- (1) Ordentliche Beiträge sind die Mitgliedsbeiträge.
- (2) Außerordentliche Beiträge sind:
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen),
 - c) Spenden.

§ 3 Einnahmen und Zuwendungen

- (1) Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen,
- (2) Einnahmen bei Veranstaltungen,
- (3) Zuwendungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen,
- (4) sonstige Einnahmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge können vom Gesamtparteivorstand mit drei Viertel der Gesamtparteivorstandsmitglieder festgesetzt werden.
- (2) Der Gesamtparteivorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge auf Antrag erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (3) Beschlüsse von Vereinigungen und Sonderorganisationen, Beiträge von ihren Angehörigen zu erheben, sowie deren Höhe bedürfen der Zustimmung des Gesamtparteivorstandes.

§ 5 Beitragsregelung

- (1) Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Beiträge werden in Geld und in Parteiförderleistungen erbracht
- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt mindestens DM 10,—, entsprechend 5 Euro
(Umrechnungskurs bei Einführung des EURO 195,583 DM = 100 Euro)
- (4) Der Monatsbeitrag beträgt gemäß (2) in Geldforderung 2,—, DM entsprechend Umrechnungskurs bei EURO-Einführung 1.00 Euro

in Parteiförderleistungen:

monatlicher Einsatz von 10 Stunden Werbung für die Partei Autochthonen für Freiheit und Frieden.

§ 6 Beitragsverteilung

- (1) Die Beiträge werden zu gleichmäßigen Teilen verteilt auf:
 - a) Kreisverbände,
 - b) Landesverbände,
 - c) Gesamtpartei.
- (2) Spenden verbleiben beim Ortsverband, Bezirksverband, Landesverband, Gesamtpartei, bei den Gesamtparteiarbeitskreisen. Immer jeweils bei dem empfangenden Vorstand.

§ 7 Öffentliche Sammlungen

Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen der Zustimmung des Gesamtparteivorstandes.

§ 8 Umlagen

Der Gesamtparteivorstand kann in besonderen Fällen beschließen, daß die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beiträge an die Gesamtpartei abzuführen haben (Umlagen).

§ 9 Vermögensträger nachgeordneter Organisationen

- (1) Die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Gesamtparteivorstandes, eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.

Die den Landesverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

- (2) Der Gesamtparteischatzmeister kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden, den Vereinigungen und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.
- (3) Absatz 2) gilt entsprechend für die Schatzmeister der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände gegenüber den wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Vermögensträgern, die nachgeordnete Verbände gegründet haben.

§ 10 Geschäftsordnung des Gesamtparteischatzmeisters

Soweit die Satzung der Gesamtpartei und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Gesamtparteischatzmeister die finanziellen Geschäfte im Rahmen einer vom Gesamtparteifinanzausschuß zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 11 Gesamtparteifinanzausschuß

- (1) Es wird ein Gesamtparteifinanzausschuß gebildet, ihm gehören an:

- a) der Gesamtparteischatzmeister und sein Stellvertreter,
- b) die Schatzmeister der Landesverbände und Vereinigungen und ihre Stellvertreter.

Den Vorsitz führt der Gesamtparteischatzmeister. Auf seinen Vorschlag hin kann der Gesamtparteifinanzausschuß weitere Mitglieder berufen.

- (2) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Gesamtparteifinanzausschusses teilnehmen.
- (3) Der Gesamtparteifinanzausschuß setzt zur Beratung von Einzelfragen eine ständige Kommission ein.

§ 12 Etatbeschlüsse

- (1) Der Beschluß des Gesamtparteivorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen.
- (2) Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Gesamtparteiorganisationen. Sie sind dem Schatzmeister des nächsthöheren Verbandes zur Beurteilung vorzulegen. Die Landesverbände und Vereinigungen legen sie dem Gesamtparteischatzmeister vor.
- (3) Die Zustimmung zu den Etats der Vereinigungen ist im Einvernehmen mit dem Gesamtparteischatzmeister zu erteilen.

§ 13 Beschaffung von Finanzmitteln

- (1) Der Gesamtparteischatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Gesamtpartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der Gesamtpartei erforderlich sind.
- (2) Der Gesamtparteischatzmeister kann im Einvernehmen mit dem Gesamtparteifinanzausschuß alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.
- (3) Der Landesschatzmeister hat gegenüber den dem Landesverband nachgeordneten Verbänden die dem Gesamtparteischatzmeister nach Absatz 2) zustehenden Rechte.

§ 14 Etat

- (1) Der Gesamtparteischatzmeister verfügt über alle Einnahmen der Gesamtpartei und der Landesverbände. Die Mittel für die im Etat vorgesehenen Ausgaben überweist er der Gesamtparteigeschäftsstelle, die Mittel für die Landesverbände dem jeweiligen Landesverbandsvorsitzenden.

Die Landesverbände können Konten nur mit Gegenzeichnung des Gesamtparteischatzmeisters einrichten und somit auch führen. Dabei muß mit den Banken vereinbart werden, daß Kontoauszüge an den Gesamtparteischatzmeister und den Landesverbandsvorsitzenden zugesandt werden.
- (2) Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben bedarf der Zustimmung des Gesamtparteischatzmeisters und des Gesamtparteivorsitzenden.
- (3) Sonstige während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen des Etats bedürfen eines vom Gesamtparteischatzmeister zu beantragenden Beschlusses des Gesamtparteivorstandes.

§ 15 Rechenschaftsberichte

- (1) Neben dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen aufgrund des sechsten Abschnitts des Parteiengesetzes legt der Gesamtparteischatzmeister dem Gesamtparteivorstand auch einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben vor. Über beide faßt der Gesamtparteivorstand Beschluß. Dieser Beschluß wird dem Gesamtparteihauptvorstand mitgeteilt.
 - (1a) Der Gesamtparteivorsitzende oder in dessen Vertretung der Gesamtparteischatzmeister reicht bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen geprüften Rechenschaftsbericht, aus dem Herkunft und Verwendung der Mittel ersichtlich sind, ein.
- (2) In jedem Jahr wird dem Gesamtparteivorstand vom Gesamtparteischatzmeister der für den Gesamtparteitag bestimmte Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Finanzen der Gesamtpartei zur Beschlußfassung vorgelegt. Danach ist der Bericht Gegenstand der Prüfung durch die beiden Rechnungsprüfer.
- (3) Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist.

- (4) Der Gesamtparteivorstand legt den von ihm beschlossenen Bericht und den Prüfungsbericht der beiden Rechnungsprüfer dem Gesamtparteitag vor.
- (5) Die vom Gesamtparteitag gewählten Finanzprüfer haben die finanziellen Angelegenheiten der Gesamtpartei zu überwachen und können jederzeit Prüfungen vornehmen. Sie haben den Kassenbericht des Gesamtparteivorstandes vor dem Parteitag zu prüfen und dem Parteitag darüber zu berichten.
- (6) Finanzprüfer müssen mindestens zu zweit tätig werden.

§ 16 Rechnungslegung

- (1) Nach Abschluß des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Gesamtparteischatzmeister vor.
- (2) Die Berichte an den Gesamtparteischatzmeister müssen ihm bis zum 31. März (Rechnungsjahr) zugegangen sein.

§ 17 Unterrichtsrechte

- (1) Der Gesamtparteischatzmeister kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.
- (2) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

§ 18 Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnung

- (1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Gesamtparteiorgane nicht widersprechen.
- (2) Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluß eines Gesamtparteiorganes oder eine Vereinbarung, so kann der Gesamtparteischatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Der Gesamtparteifinanzausschuß ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung, wurde von der Gründungsversammlung der Partei Autochthone für Freiheit und Frieden am 20. März 2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit dem vorgenannten Tage in Kraft.

Die Änderung der Finanz- und Beitragsordnung, wurde auf der Mitgliederversammlung der Partei Autochthone für Freiheit und Frieden am 29. April 2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit den vorgenannten Tag in Kraft.

Wahlordnung der Partei Autochthone für Freiheit und Frieden

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung regelt gemäß § 40 Abs. 4 der Gesamtparteisatzung als deren Bestandteil das Verfahren sämtlicher Wahlen auf allen Ebenen für alle Gliederungen und sonstigen Zusammenschlüsse in der Gesamtpartei.
- (2) Diese Wahlordnung wird durch die Regelungen zu Wahlen in der Gesamtparteigeschäftsordnung ergänzt.

§ 2 Grundsätze

- (1) Wahlen sind geheim, soweit dies satzungsgemäß vorgeschrieben ist.
- (1a) Briefwahl ist erlaubt.
- (2) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie durch die Tagesordnung oder auf andere Weise mindestens 3 Tage vorher ausdrücklich angekündigt worden sind, soweit die Gesamtparteigeschäftsordnung keine weiteren Regelungen enthält.
- (3) Ein Mitglied der Partei kann bis zu drei Wahlämtern innehaben.
In einem Vorstand jedoch nur **ein** Amt.
- (4) Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.
- (5) Stimmzettel sind gültig, wenn sie:
 - a) den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen (hinter dem Namen Stimmkreuz oder ja oder nein, Enthaltung durch Strich oder ohne jegliche Beschriftung),
 - b) keine weiteren Zusätze enthalten,
 - c) bei Wahlen von mehreren Personen nicht mehr Personen durch Stimmkreuz kennzeichnen als zu wählen sind.
- (6) Mehrere Kandidaten für ein Wahlamt oder für mehrere Wahlämter sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen und bekanntzugeben.
- (7) Bei Vorstandswahlen finden getrennte Wahlen statt für:
 - a) den Vorsitzenden,
 - b) die Stellvertreter,
 - c) den Schatzmeister und Stellvertreter,
 - d) weitere Vorstandsmitglieder.
- (8) Wahlen zur Kandidatenaufstellung sind Sache aller Mitglieder der Gesamtpartei. Über Listen auf der Landes- und Gesamtparteiebene entscheiden die entsprechenden Gesamtparteitage; in der Aufbauphase: die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Landesverbände.

§ 3 Öffentliche Wahlen

Wahlen zu öffentlichen Mandaten sind nach der gültigen Satzung der Partei Autochthone für Freiheit und Frieden und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen der Kommunal- und Landtagswahlgesetze der einzelnen Bundesländer und des Bundeswahlgesetzes der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

§ 4 Wahlergebnis

- (1) Für Wahlen - wie auch alle Abstimmungen - gilt als Ergebnis:
 - a) einstimmig, wenn die Zustimmung aller gültigen Stimmen,
 - b) einmütig, wenn neben Enthaltungen die Zustimmung aller anderen gültigen Stimmen vorliegt.
- (2) Gewählt ist sonst, soweit Gesetze nichts anderes vorschreiben, wer die einfache Mehrheit der Stimmen - bei Wahlen mehrerer Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahl - erhalten hat. Dabei zählen Enthaltungen nicht mit.
- (3) Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt, danach erfolgt Stichwahl.
- (4) Über Wahlanfechtungen und über die Abberufung von Gewählten aus wichtigem Grund, soweit die rechtliche Abberufung durch Neuwahl oder Nachwahl nicht möglich ist, wird nach der Schiedsordnung entschieden.
- (5) Wahlanfechtungen sind nur zulässig, wenn:
 - a) die behaupteten Mängel Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt haben können,
 - b) sie unverzüglich im Anschluß an die angefochtene Wahl vorgebracht werden,
 - c) sie von mindestens einem Zehntel der an der Wahl Beteiligten unterstützt werden,
 - d) sie nicht mit der Zustimmung der Mehrheit der an der Wahl Beteiligten zu einem ablehnenden Vorschlag der Verhandlungsleitung, des Wahlausschusses oder des Ältestenausschusses ausgeräumt wurden.
- (6) Vorstandswahlen sind nichtig, wenn ein gewähltes Mitglied kein Autochthone ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde auf der Gründungsversammlung der Partei
Auchtochthone für Freiheit und Frieden
am 20. März 2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit den vorgenannten Tag in Kraft.

Die Änderung der Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der Partei
Auchtochthone für Freiheit und Frieden
am 29. April 2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit dem vorgenannten Tag in Kraft.

Schiedsordnung der Partei Autochthone für Freiheit und Frieden

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsordnung regelt gemäß § 40 Abs. 4 der Gesamtparteisatzung als deren Bestandteil alle Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gliederungen sowie das Schiedsverfahren verbindlich für die Gesamtpartei.

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 2 Arten

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Enthebung von Parteiämtern,
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit,
- e) Ruhen aller oder bestimmter Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 3 Gründe

Ordnungsmaßnahmen sind begründet, wenn ein Mitglied

- a) der Satzung, einschließlich der Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung trotz Vorhalt ausdrücklich zuwiderhandelt,
- b) Publikationen mit negativem Inhalt über Autochthone für Freiheit und Frieden verbreitet,
- c) sich in sonstiger Weise parteischädigend verhält.

§ 4 Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Ordnungsmaßnahmen mit unaufschiebbarer Wirkung können treffen:

- a) der Gesamtparteivorstand,
- b) der Landesvorstand,
- c) der Bezirksvorstand.

Für Maßnahmen gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Gesamtparteivorstand, für Mitglieder des Gesamtparteivorstandes nur der Gesamtparteivorstand zuständig.

- (2) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muß die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
- (3) Getroffene Ordnungsmaßnahmen gelten im Verhältnis zwischen den Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 5 Berufungsmöglichkeiten

Gegen Maßnahmen des Gesamtparteivorstands kann das betroffene Mitglied das Gesamtparteischiedsgericht, gegen Maßnahmen des Landes- und des Bezirksvorstands das jeweilige Landesschiedsgericht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses anrufen.

Maßnahmen gegen Gebietsverbände

§ 6 Arten

- a) Auflösung,
- b) Ausschluß,
- c) Amtsenthebung von Organen.

§ 7 Gründe

Die in § 6 genannten Ordnungsmaßnahmen sind nur wegen der folgenden schwerwiegenden Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig:

- a) Abwerbung von Mandatsträgern für andere Parteien,
- b) Führung von politischen Verhandlungen mit anderen Parteien,
- c) Veruntreuung von Parteigeldern.

§ 8 Zuständigkeiten

Maßnahmen gegen Landesverbände werden vom Gesamtparteivorstand, Maßnahmen gegen nachgeordnete Verbände werden von dem Vorstand des jeweils übergeordneten Gebietsverbandes getroffen.

Die Maßnahmen bedürfen der Bestätigung durch den als jeweils höheres Organ zuständigen Parteitag.

Die Maßnahmen treten außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

§ 9 Berufungsmöglichkeit

Gegen die in § 6) genannten Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig.

Ausschluß von Mitgliedern aus der Partei

§ 10 Grundsätze

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluß entscheidet das jeweils zuständige Landesschiedsgericht. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Berufung beim Gesamtparteischiedsgericht eingelegt werden.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Gesamtpartei ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.
- (4) Für das Ausschlußverfahren gelten die Vorschriften über das Schiedsverfahren entsprechend.

Schiedsverfahren

§ 11 Gegenstand des Schiedsverfahrens

- a) Ausschluß von Mitgliedern,
- b) Berufungsverfahren in den Fällen des § 5,
- c) Berufungsverfahren in den Fällen des § 9,
- d) Wahlanfechtungen,
- e) Nichtigkeit von Wahlen.

- f) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung einschließlich der Gesamtpartei-geschäftsordnung, der Finanz- und Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung der Gesamtpartei soweit sie nicht mit der Zustimmung der Mehrheit der jeweils Beteiligten zu einem entsprechenden Vorschlag der jeweils zuständigen Verhandlungsleitung oder Wahlausschusses ausgeräumt sind.

§ 12 Einrichtung von Schiedsgerichten

Schiedsgerichte sind auf der Landes- und Gesamtparteiebene einzurichten. Die Landesschiedsgerichte sind für alle Angelegenheiten unterhalb der Landesebene einzige und für alle Angelegenheiten auf der Landesebene und in den in dieser Schiedsordnung besonders aufgeführten Fällen erste Instanz. Das Gesamtparteischiedsgericht ist für die vorgenannten Angelegenheiten zweite, im übrigen einzige Instanz.

§ 13 Zusammensetzung der Schiedsgerichte

- (1) Die Schiedsgerichte haben jeweils:
 - a) einen Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertreter,
 - c) bis zu sechs Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte, deren Wiederwahl einmal möglich ist, werden nach der Wahlordnung jeweils von den zuständigen Parteitagern auf der Landes- und Gesamtparteiebene für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Beschäftigte der Partei sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Niemand kann Mitglied in mehreren Schiedsgerichten sein und muß im entsprechenden Zuständigkeitsbereich seinen Wohnsitz haben.
- (4) Mit mindestens drei Mitgliedern ist ein Schiedsgericht entscheidungsfähig. Ein verhinderter Vorsitzender kann durch einen Stellvertreter, Stellvertreter können durch Beisitzer vertreten werden, und zwar in der Reihenfolge der Stimmzahl, die sie bei der Wahl erhalten haben.
- (5) Mitglieder eines Schiedsgerichtes können sich für befangen erklären. Über den Antrag eines Beteiligten, ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, entscheidet das Schiedsgericht, ohne Beteiligung des Abgelehnten, endgültig.

§ 14 Schiedsverfahren

- (1) Jede Gliederung der Gesamtpartei kann wegen der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen oder des Ausschlusses eines Mitgliedes ein Verfahren vor dem Schiedsgericht beantragen. Der Antrag ist in fünf-facher Fertigung an das zuständige Schiedsgericht zu richten, das den Antrag unverzüglich dem Angegrif-fenen sowie dem zuständigen Vorstand auf der Landesebene und dem Gesamtparteivorstand übersendet und ihnen Gelegenheit zur Gegenäußerung gibt.
- (2) Soweit sich der Antrag nicht durch eine Gegenäußerung erledigt, ist unverzüglich eine mündliche Ver-handlung mit den Beteiligten anzuberaumen. Danach entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung ist mindestens zwei Wochen zuvor den Beteiligten zuzustellen. Sie muß enthalten:
 - a) Ort und Zeit,
 - b) Zusammensetzung des Schiedsgerichtes,
 - c) Hinweise auf das Ablehnungsrecht (s. § 13 Abs. 5), auf die Möglichkeit des Verzichts auf mündliche Verhandlung und auf Entscheidungsrecht des Schiedsgerichtes bei Fernbleiben eines Beteiligten bei der mündlichen Verhandlung.

- (4) **Beteiligte sind:**
- a) Antragsteller,
 - b) Antragsgegner,
 - c) Zeugen,
 - d) dem Verfahren beigetretene Vorstände auf der Landes- und der Gesamtparteiebene
- (5) **Entscheidungen sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und allen Beteiligten zuzustellen. Dies geschieht unverzüglich. Entscheidungen des Gesamtparteischiedsgerichts sind endgültig. Bei Entscheidungen eines Landesschiedsgerichtes ist, wenn es sich um Entscheidungen auf Landesebene handelt, binnen zwei Wochen Beschwerde beim Gesamtparteischiedsgericht zulässig. Die Entscheidungen müssen begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Mündliche Verhandlungen sind zu protokollieren.**
- (6) **Die in den Absätzen 1) bis 5) festgelegten Verfahrensgrundsätze gelten für das von Mitgliedern oder Gebietsverbänden beantragte Berufungsverfahren wegen der gegen sie verhängten Ordnungsmaßnahmen entsprechend.**

§ 15 Schiedsgerichtsentscheidungen

Die Schiedsgerichte treffen eine der folgenden Entscheidungen:

- a) Einstellung des Verfahrens,
- b) Feststellung, daß eine Ordnungsmaßnahme nicht notwendig ist,
- c) Feststellung, daß eine Ordnungsmaßnahme zu Recht ergangen ist,
- d) Ruhen aller oder bestimmter Rechte aus der Mitgliedschaft,
- e) Ausschluß aus der Partei,
- f) Ausschluß von Parteiämtern,
- g) Amtsenthebung von Organen von Gebietsverbänden,
- h) Auflösung und Ausschluß von Gebietsverbänden,
- i) Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen,
- j) Anordnung der Wiederholung von Wahlen,
- k) Auslegung und Anwendung der Satzung.

§ 16 Schlußvorschriften

- (1) **Zustellungen werden durch eingeschriebenen Brief bewirkt, der auch dann als zugestellt gilt, wenn der Adressat die Annahme verweigert oder seine richtige Anschrift der Partei nicht laufend bei Änderungen mitgeteilt hat.**
- (2) **Alle Verfahren sind kostenfrei. Über Kostenerstattung von Beteiligten entscheidet das Schiedsgericht.**

§ 17 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung wurde auf der Gründungsversammlung der Partei Autochtone für Freiheit und Frieden am 20. März 2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit den vorgenannten Tagen in Kraft.

Die Änderung dieser Schiedsordnung, wurde auf der Mitgliederversammlung der Partei Auchtochthone für Freiheit und Frieden am 29. April 2008 in Teuchern beschlossen und tritt mit den vorgenannten Tag in Kraft.

Autochthone für Freiheit und Frieden

(Kurzbezeichnung = **Frieden**)

Grundsatzprogramm



Die Friedensglocke auf Helgoland.

Präambel

Im Gedenken an die Opfer des Zweiten Weltkrieges, der vielen deutschen Familien großes Leid brachte, fand nach Kriegsende 1945 die Parole Anklang: „Von deutschem Boden darf nie wieder ein Krieg ausgehen.“

Die politischen Kräfte in Deutschland verwarfen, spätestens mit Einführung der Bundeswehr in der Bundesrepublik Deutschland und der Nationalen Volksarmee in der Deutschen Demokratischen Republik ihre eigenen Parolen. Originalton Adenauer: „Was stört mich mein Geschwätz von gestern“. Unter fadenscheinigen Begründungen wurden Deutsche zum Wehrdienst herangezogen. Die politische Klasse in der **BRD** wie in der **DDR** stellte **deutsche Menschen in Uniform den Siegermächten für deren Kampf um die Weltherrschaft bereit.**

Nach Beendigung des „Kalten Krieges“ zwischen den Deutschen in Ost und West wurde der Krieg vom deutschen Boden aus in andere Europäische Staaten bis hin auf andere Kontinente getragen. Unter dem **Etikett** „Maßnahmen zur Erhaltung des Friedens“ **befahlen USA, EU und selbst die UNO-Kriegseinsätze**, die von allen deutschen Nachkriegs-Regierungen bereitwillig befolgt wurden. **Einzige Ausnahme** war die Weigerung **Bundeskanzler Schröders**, deutsche Soldaten in den Irak-Krieg zu schicken.

Um zu verschleiern, was Krieg ist, wurden im Laufe der Zeit die verschiedensten Verschleierungs-Begriffe in die Welt gesetzt. Zum Beispiel: [**Krieg** - Durchsetzung der Forderungen eines Staates (Volkes, Herrschers) gegen einen anderen mit Waffengewalt; über den Begriff Angriffskrieg, Verteidigungskrieg, Krieg aus vertraglicher Pflicht, verbotene, erlaubte und gebotene Kriege - bleibt festzuhalten:]

Krieg ist, wenn eine militärische Macht sich auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates befindet - unabhängig davon, ob Waffen eingesetzt werden oder nicht.

Wir Autochthone fordern eine neutrale Bundesrepublik Deutschland - nach dem Vorbild des neutralen Staates Schweiz.

Aufruf:

In unserer Hand liegen Freiheit und Frieden!

Von der Jugend bis zum Greis – nur wir selbst können es durchsetzen!

Die politische Klasse in Deutschland hat über ein halbes Jahrhundert dem Volk Friedenspolitik vorgegaukelt. In Wirklichkeit wurden Kriegsvorbereitungen unterstützt. **Es liegt an uns, Politik für Freiheit und Frieden zu gestalten!** Kämpfen wir um die Sitze in den Parlamenten, ob im Bund, in den Ländern oder Gemeinden.

Nur wer mitbestimmt – kann mitgestalten!

Dieser Aufruf richtet sich an erster Stelle an unsere jungen Autochthonen. Ihr habt das Leben noch vor Euch. Ihr könnt unbelastet von allem uns Deutschen Vorgeworfenem unser Land in Freiheit zu Frieden und Wohlstand führen.

Meldet Euch bitte unter: www.dieautochthonen.de oder www.aff2.de oder www.autochthone.org

Kernforderung

Deutsche Eliten aus Politik und Wirtschaft sind aufgefordert, jederzeit nach dem Leitgedanken **Dienen für das Gemeinwohl** zu handeln.

Zu einer Überlebensgrundlage Deutschlands tragen **seine geistigen Eliten** bei, indem sie in direkten und öffentlichen Diskussionen mit dem Volk, **frei von Einflußnahmen durch Politik und Wirtschaft**, einen Weg zum menschenwürdigen Miteinander erarbeiten.

Alle deutsche Menschen sind aufgefordert, die Bewahrung deutscher Tugenden zu leben.

Außenpolitik

Austritt der Bundesrepublik Deutschland aus EU und Nato.

Die Bundesrepublik Deutschland muß ein neutraler Staat werden; eine voll bewaffnete Neutralität, wie die Schweiz!
Zurückführung aller Deutschen Truppen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Kein ausländischer Staat darf auf dem Territorium der Bundesrepublik weiterhin militärische Streitkräfte oder Anlagen unterhalten.

Rückführung der Goldbestände auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Lagerung in den Arealen der Deutschen Bundesbank.

Wiedereinführung der DM als Zahlungsmittel.

Die Globalisierung als Lenkungsdoktrin über das staatliche Handeln der Bundesrepublik Deutschland wird beendet. Firmen in Deutschland führten seit eh und je erfolgreich weltweiten Handel ohne den „Globalisierungs-Wahn“.

Weltweiter Handel wird seit Menschengedenken zwischen Staaten und Völkern betrieben. Mit dem Etikett Globalisierung soll die Ausbeutung der Menschheit durch einige wenige „Weltenlenkungs-Nutzer“ kaschiert werden. In internationalen Gremien, gleich welcher Art und welchen Ranges, hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nur deutsche Interessen zu vertreten. Dies gilt ebenfalls für alle Minister und alle sonstigen offiziellen Vertreter.

Innenpolitik

Wahl der Bundespräsidenten auf 7 Jahre durch Volkswahl. Wahlberechtigt jede(r) Deutsche Autochthone. Wahlberechtigung ab 18 Jahre.

Der **Bundespräsident** ist oberster **Dienstherr des Gemeinschaftsdienstes** der Bundesrepublik Deutschland. Frauen und Männer sind gleichberechtigt in allen Belangen des Gemeinschaftsdienstes.

Der Gemeinschaftsdienst steht auch zur Betreuung und zum Schutz von Energiegewinnung (Wasserstoffgewinnung durch Solar auf See) am Äquatorgürtel zur Verfügung

Jede Deutsche-, jeder Deutsche Autochthon ist für ein Jahr zum Gemeinschaftsdienst verpflichtet. Der Gemeinschaftsdienst wird bei Erreichung des 18. Lebensjahres angetreten. Er kann wahlweise gleichrangig beim Zivildienst, Arbeitsdienst oder Wehrdienst abgeleistet werden und ist nicht ablösbar.

Bildungspolitik

Jede(r) Jugendliche, die/der die Schule verläßt, ist in ein Lehrverhältnis zu übernehmen. Sind in der Privatwirtschaft Lehrstellen nicht vorhanden, werden Lehrplätze für diese Jugendlichen unmittelbar nach Abgang von der Schule in vom Staat betriebenen Genossenschaften bereitgehalten. **Es besteht neben der Schulpflicht auch eine Lehrpflicht.** Für Studierende gilt die staatliche Fürsorge und Forderung im entsprechenden Rahmen ebenfalls. Der soziale Stand darf kein Hindernis sein für Bildung und Aufstieg. Schul-, Studium- und Lehrmittelfreiheit für alle Jugendlichen. In allen Lehranstalten wird eine nach den neuesten Erkenntnissen der Ernährungswissenschaft zubereitete Schulverpflegung **angeboten**. Die Erziehungsberechtigten **entscheiden frei** über die Teilnahme an der Schulverpflegung. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Die Vielfalt der Lehranstalten soll erhalten bleiben. Es muß jedoch ein **Grundkonsens über die Vermittlung des geistigen Rüstzeugs zu selbständiger Erkenntnis bestehen!** Ein Schüler muß lernen können, wie man wirksam lernt. Ein jeder Mensch hat das Zeug zum Forscher und zum Philosophen (der eine mehr, der andere weniger).

Dieser Grundkonsens über die Vermittlung des geistigen Rüstzeugs muß übergreifend über alle Ländergrenzen innerhalb der BRD hinweg im gesamten Bundesgebiet **rechtsgültig sein**. Bei dem derzeitigen Rechtsstand benachteiligt ein beruflicher Wohnungswechsel Kinder und Eltern.

Das Wohl der Kinder hat im Schulwesen Vorrang vor der Länderhoheit!

Jugend braucht Aufgaben und Herausforderungen, damit sie nicht ihr wertvolles Leben in vermeintlichen Glücksgefühlen (unter Drogen, oder auf Straßen) lebt.

Es ist zu spät, Jugendliche in Anstalten und Gefängnissen an das Arbeits- und Gemeinschaftsleben heranzuführen, dies **muß mit aller Entschiedenheit vorher geschehen**.

Das Geld für Anstaltskleidung (Gefängnis usw.) mit allen Folgekosten ist besser angelegt bei vom Staat gestellter **„Berufskleidung für Schüler“**. Wenn alle Schüler gleiche Kleidung tragen, besteht kein Anreiz mehr, Kleidungsstücke den Mitschülern mit Gewalt abzunehmen. Einem ersten Schritt in die Kriminalität wird dadurch wirkungsvoll vorgebeugt.

Wenn sich diese **„Berufskleidung für Schüler“** von Schule zu Schule durch Farben oder andere Merkmale unterscheidet, wird das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Schule gefördert und in der Konkurrenz zu anderen Schulen wirkt sich dies leistungsfördernd aus.

In jeder Lehranstalt werden Wahlen zum Jugendparlament abgehalten. Der gewählte Vorsitzende des Jugendparlaments einer Lehranstalt (von den Grundschulen über die Gymnasien und Berufsschulen bis zu den Universitäten) **ist mit seiner Wahl gleichzeitig Delegierter** seiner Lehranstalt **bei der Wahl des jeweiligen Landesjugendparlamentes**. Im Landes-Jugendparlament hat jeder Delegierte eine Stimme. Die Delegierten wählen den Vorstand des Landes-Jugendparlamentes bestehend aus **drei gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden**. **Die Vorsitzenden des Landesjugendparlamentes erhalten mit Ihrer Wahl Sitz und Stimme im jeweiligen Landesparlament**. Jetzt können Jugendliche erstmalig das politische Leben nach ihren Vorstellungen mitgestalten.

Wirtschaftspolitik

Die Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland darf nicht länger fast ausschließlich von privaten Investoren abhängig sein. Der Staat hat eine Verantwortung für seine Staatsbürger. Diese Verantwortung darf sich nicht weiterhin auf den sozialen Sektor beschränken. Deutsche Staatsbürger haben ein Recht, ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen aus eigenen Kräften zu verdienen.

Ein Weg führt über das bewährte und bereits im Reichsgesetzblatt S. 55 vom **1. Mai 1889** veröffentlichte **Genossenschaftswesen**. Alle Regelungen sind im Handelsgesetzbuch festgeschrieben. Der Unterschied zu den, besonders in den letzten Jahren im Fernsehen hochgelobten Aktiengesellschaften liegt in der Unabhängigkeit von Börsenkursen (Kurs-Gewinne und -Verluste). Durch Firmen auf Genossenschaftsbasis wird die Binnennachfrage gefördert.

Im Grunde genommen können alle auf Gewinn ausgerichteten Tätigkeiten in der Form einer Genossenschaft ausgeführt werden. Einen großen Vorteil besitzen die Genossenschaften gegenüber den Aktiengesellschaften dadurch, daß sie sich in Ruhe ihren Geschäften widmen, ohne dem täglichen Druck durch die Börsenkurse ausgesetzt zu sein. Des Weiteren wird es den so berüchtigten „Heuschrecken“ sehr schwer fallen, Genossenschaften zu übernehmen, auszubeuten, Mitarbeiter zu entlassen und sich mit Gewinn zu verabschieden, weil gemäß Gesetz - betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 RGBl. S. 55; § 15 [Beitrittserklärung] - jeder der dieser Genossenschaft beitrifft, ins Genossenschaftsregister eingetragen werden muß und die Beitrittserklärung in Urschrift beim Gericht aufbewahrt wird.

Auch der Staat Bundesrepublik Deutschland kann sich an Genossenschaften beteiligen. Denkbar ist, Geringqualifizierte erhalten in einer staatlichen Genossenschaft Arbeit. Die staatliche Genossenschaft erhält von der Bundesarbeitsagentur die Summen, die dem Arbeitslosen als Sozialbezüge zustehen und stellt diese Beträge als Anteile in die Genossenschaft ein. Die Differenz zwischen den staatlichen Ausgaben für diese Personengruppe und den vollen Lohn ist aus dem Ertrag der jeweiligen Genossenschaft zu erwirtschaften.

Diese staatlichen Genossenschaften können auf allen Ebenen gegründet werden - von den Gemeinden, über die Länder bis hin zum Bund.

Dabei bietet sich beim Bund im Rahmen zukunftsweisender Wirtschaftsfelder der Bau und Betrieb eines Magnetschwebbahnnetzes in der BRD über den bestehenden Trassen der Bundesbahn an.

Ebenfalls bietet sich an, die Erzeugung von Wasserstoff mittels Sonnenenergie auf den Weltmeeren in Höhe des Äquators. – Jedwede weitere zukunftsweisende Aufgabe muß geprüft und unbürokratisch umgesetzt werden!

Bei den Ländern, z.B. Nordrhein-Westfalen und dem Saarland bietet sich die Nutzung der **Erdkern-Wärme an**, insbesondere die Erzeugung elektrischer Energie in den stillgelegten Bergwerken an Rhein und Ruhr und im Saargebiet. Kraftwärmekoppelung erhöht den Nutzungsgrad dieser Energiegewinnung. **Diese Form der Energiegewinnung sichert die Grundlast in der BRD.** Ein Teil der Folge-Kosten des Bergbaues (Sanierung von Landschaft und Gebäuden) wird durch den Gewinn aus Nutzung der **Erdkern-Wärme** gedeckt. Steuerzahler werden dadurch entlastet.

Der z.Zt noch betriebene Kohleabbau darf den Verbau der Strecken nicht aus Kostengründen durchführen. – Sicherheit geht vor!

Der Bau von **neuen** Kohlekraft- oder Atomkraftwerken nach dem heutigen Stand der Technik ist Rückschritt und Verschleuderung von Volksvermögen.

Finanzpolitik

Steuererklärungen können nicht „auf einem Bierdeckel“ abgegeben werden, jedoch müssen die Formulare so gestaltet sein, daß diese von jedem Steuerzahler verstanden und ausgefüllt werden können, ohne daß dem Steuerzahler Nachteile entstehen. Die Praxis, viele und hohe Steuern abzuverlangen, um dann mit großem bürokratischen Aufwand Steuerrückzahlungen zu bewilligen ist Verschwendung von Volksvermögen mit der unterlegten Hoffnung des Staates, daß der einzelne Steuerzahler vielleicht diese Steuerrückzahlungen nicht einfordert. Steuerehrlichkeit vom Staatsbürger muß verlangt werden, jedoch gehört dazu unabdingbar auch die Steuerehrlichkeit des Staates.

Beschränkung auf Einkommensteuer und Umsatzsteuer. Indirekte Steuern, wie z.B. die Mehrwertsteuer muß in Schritten zurückgeführt werden. Weil gerade diese Steuer Menschen mit geringem Einkommen unverhältnismäßig hoch belastet. Steuern, die von Ländern und Gemeinden in eigener Verantwortung erhoben werden, müssen auf den Prüfstand, andere bestehende Steuern auf Bundesebene außer Kraft gesetzt werden. Steuerliche Ausnahmetatbestände von unabhängigen Instituten überprüfen lassen. Ergebnisse dieser Überprüfung sind dem Bundespräsidenten zur Empfehlung an das Parlament vorzulegen.

Beschlüsse vom Bundeskabinett und dem Parlament des Deutschen Bundestages die staatlichen Zuwendungen an andere Staaten beinhalten, müssen vor der Verabschiedung dem Bundespräsidenten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Bundeshaushalt ist ausgeglichen zu gestalten. Bei geplanter Überschuldung in der laufenden Legislaturperiode ist der Haushalt dem **Bundespräsidenten zur Genehmigung** vorzulegen, **bevor er ins Parlament** eingebracht werden kann.

Justiz

Einführung der absoluten **Gewaltentrennung** von Legislative, Exekutive und Judikative durch getrennte Volkslegitimation ihres Personalrats.

Legislative: Parlamentsangehörige dürfen **nur in einem Aufsichtsrat** oder gleichwertigen Gremium tätig sein.

Exekutive: Regierungsmitglieder dürfen in **keinen gesellschaftlichen Organisationen** Mitglied oder als Berater tätig sein

Judikative: **Richterwahl auf Zeit durch Volksabstimmung!** Richter bei Landes- und Bundesgerichten werden von der Bevölkerung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich in einer Volksabstimmung von den betreffenden Staatsbürgern mit Wahlrecht gewählt. Sollten Richter nicht wieder gewählt werden, können sie Beamte im Verwaltungsdienst mit einer Gehaltstufe unter ihrer bisherigen Besoldung werden.

Richter dürfen keiner politischen Partei angehören.

Kostenfreiheit: Alle Justiz- und Verwaltungsdienste können von natürlichen Personen kostenfrei genutzt werden.

Einsichtsrecht: Jeder hat das Recht auf Einsicht in Justiz- und Verwaltungsakten.

Rechtsmittel: Gegen jedes Erst-Urteil sind höchstens zwei Rechtsmittel zulässig.
In Berufungsverfahren findet erneut eine Beweisaufnahme statt.

Selbstvertretungs-

Recht: Jeder hat das Recht, sich vor jedem Gericht selbst zu vertreten oder vertreten zu lassen.

Eigentumsrechte: Jeder deutsche Staatsangehörige hat das Recht, Grundvermögen zu erwerben.

Ausländische Organisationen oder Vereinigungen sowie andere Staaten können kein Grundvermögen in der Bundesrepublik Deutschland erwerben..

Ausnahme: Diplomatische Vertretungen in der Bundeshauptstadt können Grundvermögen in der Bundesrepublik Deutschland für die Errichtung oder Nutzung der im diplomatischen Verkehr erforderlichen Gebäude erwerben bzw. weiterhin nutzen.

Sozialwesen

Alters- und medizinische Versorgung durch Gemeinschaftsversicherung. Alle Einkommen werden ohne Ausnahme zur Abgabe in die Gemeinschaftsversicherung herangezogen (Schweizer Modell).

Bei Inanspruchnahme der Altersversorgung werden die Bezüge auf eine noch festzulegenden Auszahlungshöhe begrenzt.

Die Gemeinschaftsversicherung untersteht der Bundesbank.

Deutsche Staatsbürger (Autochthone) sind im Land geboren, ihren ersten Lebensabschnitt begleitet die Fürsorge der Familie und des Staates. Im weiteren Verlauf des Lebens gestaltet ein jeder in eigener Verantwortung seinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufstieg.

Keiner kann für sich allein auf der Welt seinen Lebensstandard erreichen.

Nur in der Gemeinschaft, begleitet vom Glück oder Unglück, kann jeder sein Leben gestalten.

Besonders die deutschen Staatsbürger, die mit Fleiß und etwas Glück Kapitalreserven anlegen konnten, sind in der Verantwortung für ihren und ihrer Angehörigen Lebensstandard, ebenso für den Lebensstandard der anderen deutschen Staatsbürger (Autochthone). Beide Lebensstandards befinden sich in gegenseitiger Abhängigkeit.

Bemühungen der politischen Klasse in der Bundesrepublik Deutschland, diesen natürlichen Verbund (diese Gemeinschaft) zu zerstören, schaden dem deutschen Volk in seiner Gesamtheit und zerstören unser aller Zukunft.